

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Bebauungsplan Nr. 073 "Oberger Weg" Ortschaft Klein Lafferde
Anlage: Gebietsabgrenzung**

Der Rat der Gemeinde Lengede hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 073 "Oberger Weg" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

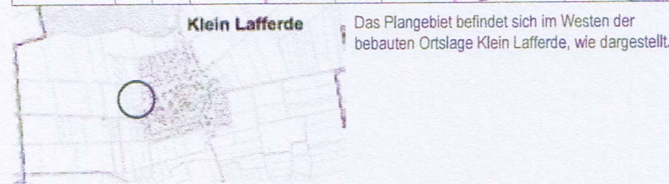
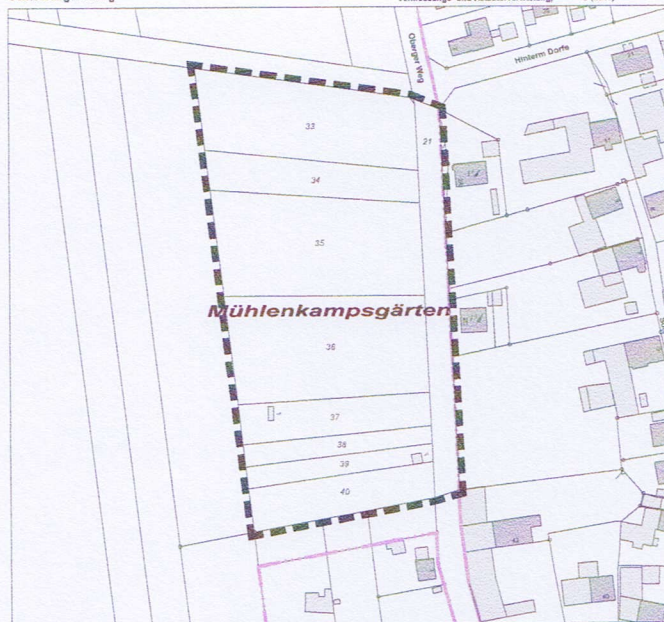
Gemeinde Lengede, Ortschaft Klein Lafferde
Landkreis Peine

Bebauungsplan
Nr. 073 Oberger Weg



Kartengrundlage: Automatische Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Klein Lafferde, wie dargestellt.

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen kann im Rathaus der Gemeinde Lengede, Vallstedter Weg 1 in 38268 Lengede während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05344 – 8931 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Ent-

schädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

38268 Lengede, den 25.07.2019

Gemeinde Lengede
Bürgermeisterin
In Vertretung

gez.:

Siegel

Helmeke

**Satzung
der Stadt Peine**

**über die Aufhebung der Satzung über die förmliche
Festlegung des Sanierungsgebietes „Lindenquartier“**

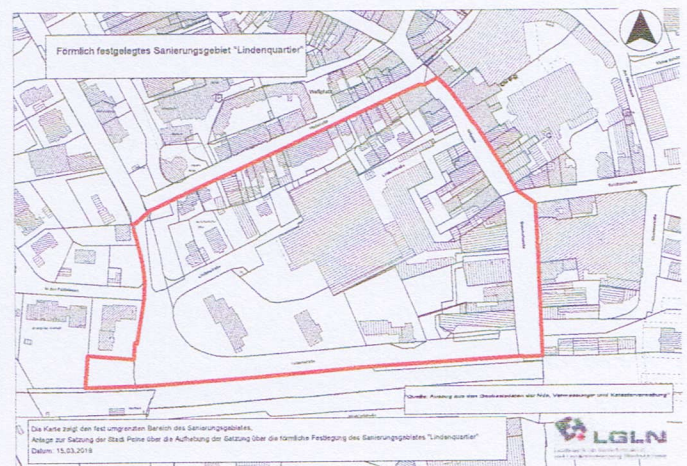
Aufgrund des § 162 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am 23.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufhebung der Sanierungssatzung**

Die am 28.11.2013 vom Rat der Stadt Peine beschlossene und am 30.12.2013 im Amtsblatt für den Landkreis Peine veröffentlichte und in Kraft getretene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Lindenquartier“ wird gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 BauGB aufgehoben.

**§ 2
Abgrenzung / Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung des Sanierungsgebietes „Lindenquartier“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan der Stadt Peine vom 15.03.2019 abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage beigefügt.



Die Karte zeigt den fest umgrenzten Bereich des Sanierungsgebietes.
Anlage zur Satzung der Stadt Peine über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Lindenquartier“
Datum: 15.03.2019

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung (im Amtsblatt für den Landkreis Peine) rechtsverbindlich.

Peine, den 25.06.2019

STADT PEINE

Klaus Saemann L.S.
Bürgermeister

Uhr bis 15.30 Uhr, Mittwoch von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr bereitgehalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Peine geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Peine, den 05.08.2019

STADT PEINE

Klaus Saemann L.S.
Bürgermeister

100

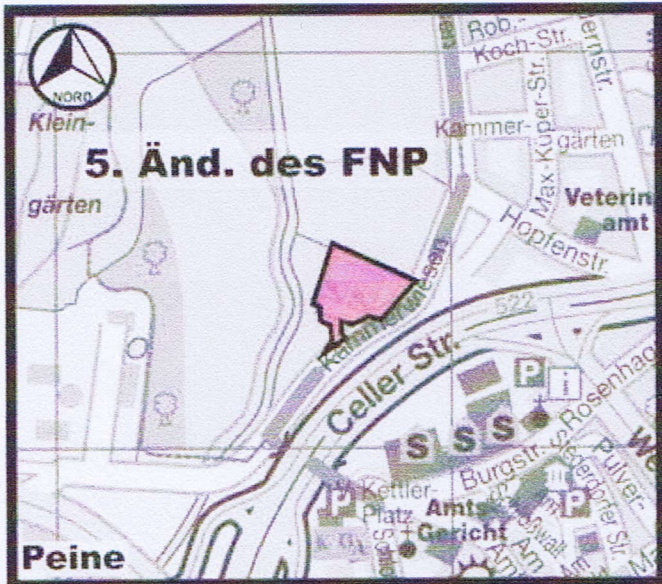
Die Stadt Peine gibt folgendes bekannt:

Vom Rat der Stadt Peine wurde am 25.08.2011 der

**Feststellungsbeschluss der 5. Änderung
des Flächennutzungsplanes
„Westlich der Straße Kammerwiesen“
- Peine -**

gefasst.

Nachstehender Skizze ist der Geltungsbereich zu entnehmen.



Der Landkreis Peine hat mit Verfügung vom 11.07.2019, AZ.: 26/PEI/00718/2019/500, die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Westlich der Straße Kammerwiesen“ - Peine - genehmigt.

Die genehmigte 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die o.g. rechtskräftige Bauleitplanung einschließlich ihrer Begründung wird zur Einsichtnahme im Amt für Hochbau der Stadt Peine, Kantstraße 5, Abteilung Stadtplanung, 5. Stock, Zimmer 508, während der Dienstzeiten Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00

101

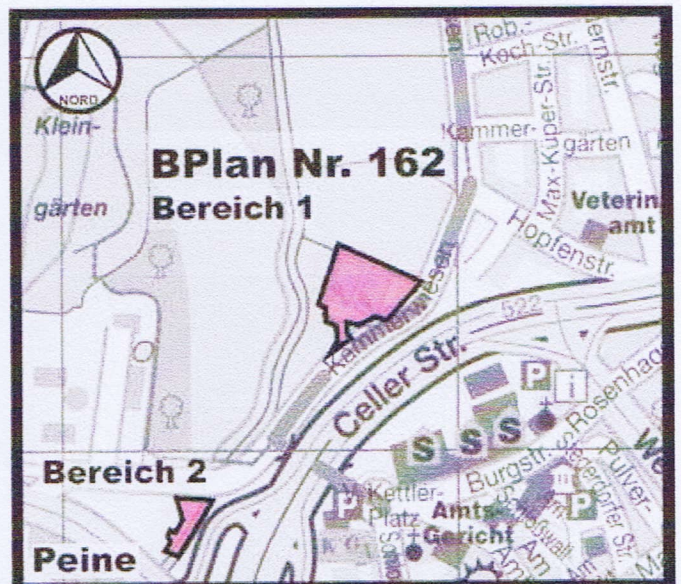
Die Stadt Peine gibt folgendes bekannt:

Vom Rat der Stadt Peine wurde am 25.08.2011 der

**Bebauungsplan Nr. 162 mit örtlichen Bauvorschriften - Peine -
„Westlich der Straße Kammerwiesen“ Bereich 1
„Schloßbleiche“ Bereich 2 als Satzung**

beschlossen.

Nachstehender Skizze ist der Geltungsbereich zu entnehmen.



Der Bebauungsplan Nr. 162 mit örtlichen Bauvorschriften - Peine - „Westlich der Straße Kammerwiesen“ Bereich 1 „Schloßbleiche“ Bereich 2 wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.